

Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG

Zwischen¹ der
DB Netz AG²
vertreten durch [...]
[Adresse]

– nachstehend DB Netz AG genannt –

und der / dem
[...]
vertreten durch [...]
[Adresse]

– nachstehend Straßenbaulastträger genannt –

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die [...] Straße Nr. [...] von [...] nach [...] kreuzt die Eisenbahnstrecke Nr. [...] von [...] nach [...] in Bahn-km / Straßen-km / Stationskilometer [...].
- (2) Die vorhandene Kreuzung ist als Straßenüberführung / Eisenbahnüberführung hergestellt.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und [...] als Baulastträger der Straße³.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und / oder der Abwicklung des Verkehrs verlangt / verlangen die DB Netz AG [...] und / oder der Straßenbaulastträger [...].
- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 12 Abs. 1 Nr. 1 EKrG / im Sinne der §§ 3, 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG / im Sinne der §§ 3, 12 Abs. 2 EKrG handelt.

¹ Sind mehrere Schienenbaulastträger / Straßenbaulastträger beteiligt, so sind alle Beteiligten aufzuführen und eindeutig zu bezeichnen.

² Die DB Netz AG ist in der Vereinbarung zu ersetzen, wenn ein anderes Eisenbahninfrastrukturunternehmen Schienenbaulastträger ist.

³ Wenn die Baulast für Fahrbahn und Gehwege geteilt ist, sind beide Baulastträger aufzuführen.

Alternative zu § 1 Abs. 5:

- (5) *Die Kreuzungsbeteiligten können sich nicht über die rechtliche Einordnung der Maßnahme einigen.*

Die DB Netz AG vertritt die Auffassung, dass [...].

Der Straßenbaulastträger vertritt hingegen die Auffassung, dass [...].

Die DB Netz AG / Der Straßenbaulastträger wird hierzu

- *eine Anordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) / der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 10 Abs. 4 EKrG beantragen.*

[oder]

- *eine gerichtliche Klärung veranlassen.*

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme⁴:

- a) [...]
- b) [...]
- c) [...]

- (2) Beschreibung der nicht kreuzungsbedingten Maßnahme:

[...]

- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen⁵, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:

- Anlage 1: Übersichtsplan
- Anlage 2: Erläuterungsbericht
- Anlage 3: Lageplan
- Anlage 4: Höhenplan
- Anlage 5: Bauwerkspläne (wesentliche Ansichten und Schnitte)
- Anlage 6: Kostenzusammenstellung

ggf. zusätzlich:

- *Anlage [...]: Kostenteilung*

⁴ Die Maßnahme ist in ihren wesentlichen Teilen näher zu beschreiben; hierzu gehört auch die Beseitigung nicht mehr erforderlicher Anlagen.

⁵ Die Anlagen sind mit korrekter Bezeichnung sowie Stand mit Datumsangabe zu versehen.

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger wird / hat für die Maßnahme ein Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) / Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / Straßengesetz des Landes [...] (LStrG) beantragen / eingeleitet.

Alternative zu § 3:

Für die Maßnahme ist ein Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) / Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / Straßengesetz des Landes [...] (LStrG) durchgeführt worden (Planfeststellungsbeschluss / Plangenehmigung der / des [...] vom [...], Aktenzeichen [...]).

Alternative zu § 3:

Für die Maßnahme kann ein Planfeststellungs- / Plangenehmigungsverfahren gemäß § [...] Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / § [...] Straßengesetz des Landes [...] (LStrG) entfallen.

Alternative zu § 3:

Für die Maßnahme wird / ist ein Bebauungsplan nach § 17b Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / § [...]. Straßengesetz des Landes [...] (LStrG) in Verbindung mit § 9 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt / aufgestellt worden (Aktenzeichen [...]).

Ggf. zusätzlich:

Ergänzend dazu wird von der DB Netz AG für die Änderung ihrer Betriebsanlagen ein Planfeststellungs- / Plangenehmigungsverfahren beantragt / eingeleitet / ist von der DB Netz AG für die Änderung ihrer Betriebsanlagen ein Planfeststellungsbeschluss / eine Plangenehmigung erwirkt worden (Aktenzeichen [...]).

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG plant und führt die in § 2 Abs. 1 Buchstabe [...] aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/3638859, durch.

[und / oder]

Der Straßenbaulastträger⁶ plant und führt die in § 2 Abs. 1 Buchstabe [...] aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/ 3638859, durch.

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

[...]

- (2) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger⁷ plant und führt die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen durch.⁸
- (3) Ergeben sich durch die Maßnahmen nach § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 Abs. 2 EKrG bleibt hiervon unberührt.

⁶ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Maßnahmen plant / durchführt sind diese getrennt aufzuführen.

⁷ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Maßnahmen plant / durchführt sind diese getrennt aufzuführen.

⁸ Insbesondere wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Kreuzungsbeteiligten plant und durchführt sollte das ARS 19/2022 auch für die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen vereinbart werden.

- (4) Die Realisierung der Maßnahme ist in den Jahren [...] vorgesehen. Der Baubeginn wird dem Straßenbaulastträger / der DB Netz AG [...] Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.
- (5) Der Beteiligte, welcher die Baudurchführung übernommen hat, haftet gegenüber dem anderen Beteiligten nicht für erhöhte kreuzungsbedingte Kosten aufgrund mangelhafter Leistungen des Auftragnehmers, bauvertraglicher Streitigkeiten oder Insolvenzen, es sei denn, ihm sind grob fahrlässig oder vorsätzlich Pflichtverletzungen bei der Erfüllung seiner Bauherrenaufgaben anzulasten.
- (6) Werden Leitungsanpassungen erforderlich, die auf Grundstücken des nicht baudurchführenden Beteiligten liegen, ist dieser verpflichtet, seine Rechte gegenüber dem für die Leitung zuständigen Dritten auszuüben und den baudurchführenden Beteiligten bei der Durchsetzung von Folge- und Folgekostenpflichten zu unterstützen.
- (7) Alle Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes und / oder des Straßenverkehrs ausgeführt. Der Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.

Alternative zu § 4 Abs. 7:

- (7) *Während der Bauausführung werden / wird die Eisenbahnstrecke und /oder die Straße ganz / zeitweise gesperrt. Der verbleibende Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.*

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, ARS Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/3638859.

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

[...]

- (2) Für die 1. Hauptprüfung sind die DIN 1076 / Ril 804 der DB Netz AG zu beachten.
- (3) Der jeweils Baudurchführende wird [...] Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.

Alternative zu § 5 Abs. 3:

- (3) *Der jeweils Baudurchführende wird den jeweiligen Träger der Erhaltungslast [...] Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig die genauen Termine für die Durchführung der 1. Hauptprüfung sowie der Abnahme bekannt geben.*
- (4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt: [...]

- (5) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in [...] Ausfertigungen. Soweit die Bestandspläne neue Anlagen betreffen, müssen die Unterlagen folgenden Standard erfüllen: [...]
- Bei vorhandenen Anlagen, die geändert werden, sind die Bestandspläne im vorhandenen Standard zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens [...] übergeben.
- (6) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt: [...]

§ 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 12 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten / anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMDV ermittelt (vgl. u. a. Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen, ARS Nr. 8/1989 vom 17.05.1989 – StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89)⁹.
- (2) Die Kosten der Maßnahme nach § 2 betragen nach der als Anlage beigefügten Kostenzusammenstellung voraussichtlich ca. [...] EUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.
- Sie sind in voller Höhe / in Höhe von voraussichtlich [...] EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 EKrG von der DB Netz AG / vom Straßenbaulastträger¹⁰ getragen.

Alternative zu § 6 Abs. 2 Satz 2:

Sie sind in voller Höhe / in Höhe von voraussichtlich ca. [...] EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG von der DB Netz AG und vom Straßenbaulastträger getragen.

Von den kreuzungsbedingten Kosten entfallen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG

- auf die DB Netz AG [...] %, voraussichtlich [...] EUR und*
- auf den Straßenbaulastträger¹¹ [...] %, voraussichtlich [...] EUR.*

Die Ermittlung des Kostenteilungsschlüssels erfolgt nach Fiktiventwürfen / nach der Vereinfachten Ermittlung der Kostenteilung bei Baumaßnahmen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG und § 41 Abs. 5 WaStrG, vgl. Rundschreiben BMDV vom 29.01.1973 – Z 7/78.10.15/2 Vmz 73 – und der Klarstellung zur Vereinfachten Ermittlung, ARS 10/1985 vom 20.05.1985 – StB 17/ZR/BW 18/78.10.20/15 Va 85.

Die Einzelheiten der Kostenteilung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 EKrG ergeben sich aus der Anlage [Nummer] / den Anlagen [Nummer], die Bestandteil dieser Vereinbarung wird / werden.

Alternative zu § 6 Abs. 2 Satz 2:

Sie sind in voller Höhe / in Höhe von voraussichtlich ca. [...] EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 12 Abs. 2 EKrG von der DB Netz AG und vom Straßenbaulastträger hälftig getragen.

⁹ Weitere Durchführungsbestimmungen sind bei den entsprechenden Absätzen aufgeführt.

¹⁰ Wenn sich ein weiterer Straßenbaulastträger an den kreuzungsbedingten Kosten der Straße beteiligt, ist dieser nachrichtlich aufzuführen.

¹¹ Wenn sich ein weiterer Straßenbaulastträger an den kreuzungsbedingten Kosten der Straße beteiligt, ist dieser nachrichtlich aufzuführen.

Alternative zu § 6 Abs. 2:

- (2) *Die Beteiligten konnten sich nicht über den Umfang der Kostenmasse und / oder die Kostentragung einigen.*

Die DB Netz AG vertritt die Auffassung, dass [...].

Der Straßenbaulastträger vertritt hingegen die Auffassung, dass [...].

Die DB Netz AG / Der Straßenbaulastträger wird hierzu

- *eine Anordnung des BMDV / der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 10 Abs. 4 EKrG beantragen.*

[oder]

- *eine gerichtliche Klärung veranlassen.*

Bis zu einer endgültigen Entscheidung werden die Kosten / die strittigen Kostenanteile von [...] getragen. Der nach der Entscheidung auszugleichende Betrag ist mit 4 % pro Jahr ab Rechnungslegung zu verzinsen.

- (3) *Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.*

Die Beteiligten gehen vorläufig im Hinblick auf eine laufende steuerrechtliche Prüfung davon aus, dass der Straßenbaulastträger seine nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen nicht als Unternehmer ausführt. Diese Annahme hat kein Präjudiz für die noch zu treffende Entscheidung der Finanzverwaltung.

Kann sich der Straßenbaulastträger zukünftig nicht mehr auf die Anwendung des § 2b Abs. 1 UStG berufen und ist er auch nach anderen Vorschriften nicht als Nicht-Unternehmer tätig oder zeigt er seine Unternehmereigenschaft gegenüber dem anderen Beteiligten an, sind die von ihm erbrachten Leistungen umsatzsteuerbar und entsprechend der gesetzlichen Regelungen ggf. umsatzsteuerpflichtig. Darüber hinaus behält sich der Leistende das Recht vor – soweit gesetzlich zulässig – auf eine Umsatzsteuerfreiheit zu verzichten (Option nach § 9 UStG). Der Verzicht ist dem anderen Beteiligten schriftlich anzuzeigen.

Ist eine vereinbarte Leistung umsatzsteuerpflichtig, so verstehen sich die in dieser Vereinbarung benannten Entgelte grundsätzlich als Netto-Entgelte zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Haben die Beteiligten lediglich die Weiterberechnung der bei Ausführung der Leistung entstehenden Kosten vereinbart, ist das Leistungsentgelt ggf. nachträglich anzupassen, soweit der Leistende einen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Sollten Finanzverwaltung oder ein zuständiges Gericht eine abweichende umsatzsteuerliche Einschätzung der Leistungen nach dieser Vereinbarung vertreten, wird der Leistende dem Leistungsempfänger eine (korrigierte) Rechnung nach Maßgabe des § 14 UStG ausstellen. Ein daraus resultierender (höherer) Umsatzsteuerbetrag ist vom Leistungsempfänger zusätzlich zu dem in dieser Vereinbarung benannten Entgelt zu zahlen, soweit der Leistende die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt schuldet. Die Ausgleichspflicht gilt bei einer Verminderung der Umsatzsteuer für den Leistenden entsprechend. Die Zahlung wird fällig nach Ablauf von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Erteilung einer (korrigierten) Rechnung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht.

- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen.

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom BMDV anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (vgl. Rundschreiben (RS) BMDV vom 10.06.2010 – StB 15/7174.2/5-07/1220977).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 Abs. 2 der 1. EKrV in Höhe von 20 % der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMDV vom 28.09.2004 – S 16/78.11.00/13 B 03).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (RS BMDV vom 23.01.2003 – S 16/78.11.00/2 Va 03 und vgl. RS BMDV vom 23.08.2005 – S 16/78.11.00/1 BE 05).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungen werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z. B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes:

Die dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulastträger (z. B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

- (10) Die Kosten für die nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 in Höhe von voraussichtlich [...] EUR trägt die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger¹².
- (11) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

§ 7 Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2022, ARS Nr. 19/2022 vom 15.08.2022 – StB 15/7174.2/4-6/3638859.

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

[...]

- (2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.
- (3) Die Schlussrechnung wird von der DB Netz AG / dem Straßenbaulastträger erstellt.

§ 8 Grundinanspruchnahme

- (1) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger duldet die Änderung der Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.
- (2) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger gestattet dem Straßenbaulastträger / der DB Netz AG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme seiner / ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen, die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, in dem sie übernommen wurden.

- (3) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.

Alternative zu § 8 Abs. 3:

- (3) *Die DB Netz AG führt für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe [...] den Grunderwerb durch. Der Straßenbaulastträger führt für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe [...] den Grunderwerb durch.*

- (4) Für folgende Grundstücke soll die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger¹³ Grundstückseigentümer werden:

[...]

¹² Wenn sich ein weiterer Straßenbaulastträger an den nichtkreuzungsbedingten Kosten der Straße beteiligt, ist dieser nachrichtlich aufzuführen.

¹³ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Grundstückseigentümer werden soll, sind diese getrennt aufzuführen.

§ 9 Erhaltung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.
Danach erhält
 - a) die DB Netz AG [...],
 - b) der Straßenbaulastträger¹⁴ [...].
- (2) Die Beleuchtung und / oder die Verankerung der Oberleitungsanlagen (z. B. für Straßenbahn) an der Eisenbahnüberführung und / oder die Entwässerung der Straßenanlagen unterhalb der Eisenbahnüberführung gehören / gehört zu den Straßenanlagen.

Alternative zu § 9 Abs. 2 bei Straßenüberführungen:

- (2) *Die Verankerungen der Oberleitungsanlagen an der Straßenüberführung und / oder die Entwässerung der Eisenbahnanlagen unterhalb der Straßenüberführung gehören / gehört zu den Eisenbahnanlagen.*
- (3) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und / oder die Verkehrswege unterhalb der Straßenüberführung / der Eisenbahnüberführung obliegt der DB Netz AG / dem Straßenbaulastträger¹⁵.
- (5) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern festgestellte Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme. Erfolgt die Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme der Anlage vor der Abnahme, beginnt die Pflicht zur Verkehrssicherung und zur Erhaltung der Anlagen durch den Erhaltungspflichtigen mit der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme.

Im Falle einer zu erstellenden Ablösungsberechnung folgende Ergänzung:

- (6) *Die zukünftigen Erhaltungskosten werden der DB Netz AG / dem Straßenbaulastträger nach § 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 EKrG abgelöst.*
[oder]
Aufgrund der Maßnahme entsteht der DB Netz AG / dem Straßenbaulastträger hinsichtlich ihrer / seiner Erhaltungslast ein Vorteil. Dieser wird von der DB Netz AG dem Straßenbaulastträger / vom Straßenbaulastträger der DB Netz AG nach § 12 Abs. 1 EKrG ausgeglichen.
- (7) *Für die nach der verkehrsbereiten Fertigstellung erforderlich werdende Ablösungsberechnung sind die Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV) sowie die ABBV-Richtlinien (ARS Nr. 18/2022 vom 10.08.2022 – StB 15/7174.1/4-4/3636814) maßgebend.*

¹⁴ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Erhaltungspflichtiger wird, sind diese getrennt aufzuführen.

¹⁵ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger verkehrssicherungspflichtig ist, sind diese getrennt aufzuführen.

- (8) Ansprüche auf Zahlung des Ablösungsbetrages verjähren in fünf Jahren. Wenn der Berechnende der Gläubiger des Ablösungsbetrages ist, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem die verkehrsbereite Fertigstellung der baulichen Anlage erfolgt ist. Wenn der Berechnende der Schuldner des Ablösungsbetrages ist, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Zugang der Ablösungsberechnung bei dem anderen Kreuzungsbeteiligten bewirkt worden ist. Wenn der Berechnende der Schuldner des Ablösungsbetrages ist, verjähren Ansprüche des anderen Kreuzungsbeteiligten ohne Rücksicht auf den Zugang der Ablösungsberechnung spätestens zehn Jahre von dem Zeitpunkt der verkehrsbereiten Fertigstellung der baulichen Anlage an.

Ggf. zusätzlich bei vorläufiger, vereinfachter Ablösungsberechnung:

- (9) Die Kreuzungsbeteiligten haben sich darauf verständigt, eine vorläufige, vereinfachte Ablösungsberechnung zu erstellen. Diese ist unverbindlich und dient nur der Einplanung der voraussichtlich notwendig werdenden Haushaltsmittel. Der voraussichtlich anfallende Ablösungsbetrag wurde von der DB Netz AG / dem Straßenbaulastträger ermittelt und beläuft sich auf [...] EUR.

§ 10 Sonstiges

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestattet die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger dem Straßenbaulastträger / der DB Netz AG unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Eisenbahntwässerung / die Straßenkanalisation, wenn diese hierfür ausreichend dimensioniert ist und die Einleitung im Einklang mit bestehenden Genehmigungen für die Entwässerungsanlage steht. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.
- (3) Der Erhaltungspflichtige eines Kreuzungsbauwerks ist nicht verpflichtet, die Ansichtsflächen zu säubern. Der Baulastträger des jeweils unterführten Verkehrsweges ist berechtigt, Ansichtsflächen im Bedarfsfall auf eigene Kosten zu säubern. Ausgleichsansprüche bzw. Ansprüche auf Vornahme entsprechender Maßnahmen gegenüber dem / den anderen Kreuzungsbeteiligten sind insoweit ausgeschlossen.

Ggf. zusätzlich:

- (...) Der Übergang zwischen der Eisenbahnüberführung und den beiderseits anschließenden Rampenbauwerken wird durch Schein- oder Konstruktionsfugen gekennzeichnet und der Eisenbahnanlage / der Straßenanlage zugeordnet.
- (...) Über die Durchführung und Abwicklung der Baumaßnahme werden die Beteiligten eine besondere Vereinbarung treffen.
- (...) Ansprechpartner des Straßenbaulastträgers für diese Maßnahme ist [...].
- (...) Ansprechpartner der DB Netz AG für diese Maßnahme ist [...].

§ 11 Änderung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

§ 12 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird [...] -fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je [...] Ausfertigung / en.

....., den, den, den

.....

Straßenbaulastträger DB Netz AG DB Netz AG

[Namen in Druckschrift wiederholen]

(.....) (.....) (.....)